



ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. GGR 092/16
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBÜRO 9. Juni 2016
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

SIGNATUR **13 FÜRSORGE**
13.04 Alters- und Pflegeheim (Bauakten s. 28.03, Zweckverband s. 13.00)

BETRIFFT **Teilrevision Anstaltsverordnung des Alterszentrums Bruggwiesen**

GESCH.-NR. SR 2016-1926
BESCHLUSS-NR. 2016-84
VOM 09.06.2016
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Gesundheit
REFERENT Ottiger Mathias

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Antrag des Verwaltungsrats AZB	30.05.2016	☐	☒
2	Verordnung für das AZB	06.03.2008	☐	☒

ANTRAG DES STADTRATES VOM 9.JUNI 2016

GESCH.-NR. 2016-1926
BESCHLUSS-NR. SR 2016-84
GESCH.-NR. GGR 092/16

BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **13 FÜRSORGE**
13.04 Alters- und Pflegeheim (Bauakten s. 28.03, Zweckverband s. 13.00)

BETRIFFT **Teilrevision Anstaltsverordnung des Alterszentrums Bruggwiesen**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 49bis ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen vom 6. März 2008 wird wie folgt angepasst (Änderungen unterstrichen):
Art. 8 Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des AZB
 - lit a) bis q) unverändert
 - lit r) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Abschlussverträge. (neu)
 Art. 23 Das Personal ist bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) oder bei einer anderen Versicherungskasse mit mindestens gleichwertigen Leistungen vorsorgeversichert.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Verwaltungsrat Alterszentrum Bruggwiesen, Bruno Wittwer, Präsident, Fischeracherstrasse 18, 8315 Lindau
 - b. Alterszentrum Bruggwiesen, Margrit Lüscher, Geschäftsleiterin, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
 - c. Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - d. Abteilung Gesundheit
 - e. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

ANTRAG DES STADTRATES VOM 9.JUNI 2016

GESCH.-NR.	2016-1926
BESCHLUSS-NR. SR	2016-84
GESCH.-NR. GGR	092/16

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Aufgrund der von der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) per 1. Januar 2017 beschlossenen Änderungen prüfte der Verwaltungsrat des Alterszentrum Bruggwiesen die neuen Vertragsbedingungen der BVK. Dabei stellte der Verwaltungsrat erhebliche Mehraufwände für Arbeitnehmer und Arbeitgeber fest. Der Verwaltungsrat des AZB beschloss, alternative Personalvorsorger zu prüfen. Die Verordnung über das Alterszentrum Bruggwiesen, deren Änderung in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats liegt, besagt unter Artikel 23, dass das Personal des Alterszentrum Bruggwiesen bei der BVK versichert ist. Der Verwaltungsrat beantragt beim Grossen Gemeinderat die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen so zu ändern, dass der Verwaltungsrat für die Wahl der Pensionskasse zuständig ist. Diese Kompetenzregelung würde derjenigen der Stadt entsprechen, bei welcher der Stadtrat für die Bezeichnung der Personalvorsorge verantwortlich ist. Der Stadtrat unterstützt dieses Anliegen, da damit auch dem Gedanken der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Rechnung getragen wird.

AUSGANGSLAGE

Das Alterszentrum Bruggwiesen ist eine rechtlich selbständige öffentliche Anstalt. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) vom 6. März 2008 (AZBVO IE 300.01.03). Oberstes Führungsorgan des AZB ist der Verwaltungsrat (Art. 8 AZBVO), der laut Art. 8 lit. a AZBVO die Unternehmensstrategie festlegt und dem die in Art. 8 lit. a - q aufgezählten Kompetenzen zustehen.

Der Stadtrat übt gemäss AZBVO die Aufsicht über das AZB aus; namentlich ist er zuständig für die Überprüfung der Zielerfüllung gemäss Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung. Weiter nimmt der Stadtrat die Jahresrechnung sowie Budget und Finanzplan zur Kenntnis und bewilligt die vom Verwaltungsrat beschlossenen Taxen.

Obwohl in der AZBVO nicht ausdrücklich geregelt, ist es dem Wesen einer selbständigen Anstalt angemessen, wenn deren oberstes Führungsorgan Anträge an das Parlament stellen kann, auch wenn der Stadtrat diese allenfalls nicht unterstützt. Der Stadtrat kann in diesem Fall dem Parlament seine Überlegungen darlegen und eine Abstimmungsempfehlung abgeben.

ANTRAG DES STADTRATES VOM 9. JUNI 2016

GESCH.-NR. 2016-1926
BESCHLUSS-NR. SR 2016-84
GESCH.-NR. GGR 092/16

A. ANTRAG UND BEGRÜNDUNG VERWALTUNGSRAT ALTERSZENTRUM BRUGGWIESEN

Der Verwaltungsrat des Alterszentrums Bruggwiesen beantragt dem Grossen Gemeinderat was folgt mit der anschliessenden Begründung (vom Stadtrat unverändert in diesen Weisungstext übernommen):

„ANTRAG

Art. 8 und 23 der Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) vom 6. März 2008 sind wie folgt zu ergänzen:

Art. 8	
Verwaltungsrat Aufgaben	Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des AZB a. bis q. (unverändert) <u>r. bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge.</u>
Art. 23	
Personalvorsorge	Das Personal ist bei der Beamten Versicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) <u>oder bei einer anderen Versicherungskasse mit mindestens gleichwertigen Leistungen vorsorgeversichert.</u>

BEGRÜNDUNG

Das Alterszentrum Bruggwiesen ist eine rechtlich selbständige öffentliche Anstalt. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) vom 6. März 2008 (AZBVO). Oberstes Führungsorgan des AZB ist der Verwaltungsrat (Art. 8 AZBVO), der laut Art. 8 lit. a VO AZB die Unternehmensstrategie festlegt und dem die in Art. 8 lit. a - q aufgezählten Kompetenzen zustehen.

Gemäss Art. 23 AZBVO ist das Personal bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) vorsorgeversichert. Die Verordnung AZB sieht nicht vor, dass das Personal bei einer anderen Versicherungskasse vorsorgeversichert ist und regelt demzufolge diesbezüglich auch nicht die Zuständigkeitsfrage. Der Verwaltungsrat des AZB prüft zurzeit die Voraussetzungen und Folgen eines Kassenwechsels, da die neuen Massnahmen der BVK, gültig ab 2017, zu höheren Sparabzügen und tieferen Rentenumwandlungssätzen führen. Der Verwaltungsrat will daher abklären, ob es Vorsorgeanbieter gibt, die qualitativ bessere Leistungen anbieten als die BVK ab 2017. Dies auch deshalb, weil höhere Sparbeiträge der Arbeitgeber direkte Auswirkungen auf die Vollkosten Pflege haben.

Die bisher von anderen Vorsorgekassen erhaltenen Auskünfte weisen auf ein erhebliches Einsparungspotenzial für das Alterszentrum Bruggwiesen, das Personal und die Stadt Illnau-Effretikon hin, dies bei mindestens gleichwertigen Leistungen. Vertiefte Abklärungen, insbesondere nach Einholung konkreter Offerten (Anschlussverträge) anderer Vorsorgekassen drängen sich auf. Die Zeit für eine sorgfältige Prüfung aller Offerten und der erforderliche Einbezug der Personalkommission AZB sind äusserst knapp, da eine ausserordentliche Kündigung bis am 30. November 2016 erfolgen müsste.

Das Alterszentrum Bruggwiesen hat gegenüber dem Personal die Fürsorgepflicht, eine gute und sozialverträgliche Vorsorge mit attraktiven Anstellungsbedingungen anzubieten. Gleichzeitig sollen auch die

ANTRAG DES STADTRATES VOM 9. JUNI 2016

GESCH.-NR. 2016-1926
BESCHLUSS-NR. SR 2016-84
GESCH.-NR. GGR 092/16

Interessen des Alterszentrums Bruggwiesen als konkurrenzfähiger Arbeitgeber, insbesondere beim Fachpersonal Pflege, berücksichtigt werden, wie auch die Interessen der Stadt Illnau-Effretikon, die gesetzlich zur Deckung der Restkosten Pflege verpflichtet ist. Der Entscheid über die künftige Vorsorgeeinrichtung des Alterszentrums Bruggwiesen ist im Rahmen der umfassenden Personalpolitik und unter Einbezug dieser Richtlinien zu fällen.

Die Zuständigkeit für die Wahl der Vorsorgeeinrichtung sollte deshalb beim Verwaltungsrat AZB, dem strategischen Führungsorgan (§ 49bis Abs. 5 Gemeindeordnung; Art 8 lit. A Verordnung AZB), liegen. Dies stünde auch im Einklang, mit Sinn und Zweck der Schaffung des Alterszentrums Bruggwiesen als rechtlich selbständige öffentliche Anstalt.

Der Verwaltungsrat ersucht daher den Grossen Gemeinderat, den Antrag auf Änderung der Verordnung AZB gutzuheissen.

Beschluss des Verwaltungsrats vom 30.05.2016.

Präsident des Verwaltungsrats

Bruno Wittwer“



B. ERWÄGUNGEN DES STADTRATES

Bei der Auslagerung des städtischen Altersheims in eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Jahr 2009 war es dem Stadtrat ein Anliegen, dass die Mitarbeitenden zu ähnlichen Konditionen weiterbeschäftigt wurden. Darum bilden auch die Grundzüge der städtischen Personalverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Anstellungsbedingungen im Alterszentrum. Die Personalvorsorge stellt ebenfalls ein wichtiges Element der Beschäftigungskonditionen dar. Darum wurde die Zugehörigkeit zur BVK in der Anstaltsverordnung bestimmt. Damit fällt der Entscheid über die Personalvorsorge der Mitarbeitenden des Alterszentrums in den Kompetenzbereich des Grossen Gemeinderates. Dies ist erstaunlich, da beim städtischen Personal der Entscheid über die Vorsorgeeinrichtung beim Stadtrat liegt. Insofern scheint es zweckmässig, die Bestimmung über die Personalvorsorge in der Anstaltsverordnung flexibler zu gestalten und die Artikel 8 und 23 gemäss dem Antrag des Verwaltungsrats anzupassen.

Die durch den Verwaltungsrat beantragte Änderung erfüllt weiterhin die Absicht des Stadtrates, das Personal des AZB gegenüber dem Personal der Stadt Illnau-Effretikon in der Frage der Personalvorsorge nicht zu benachteiligen. Der Stadtrat bezweifelt, ob das vom Verwaltungsrat in seiner Begründung aufgeführte Einsparpotenzial bei mindestens gleichwertigen Leistungen tatsächlich auch in einer langfristigen Betrachtung zu erzielen ist. Er vertraut darauf, dass der Verwaltungsrat die Anschlusslösung mit grosser Sorgfalt auswählt und nur dann eine neue Anschlusslösung eingeht, wenn mittelfristig die Ausfinanzierungskosten durch tiefere Beiträge wieder eingespart werden. Weiter erwartet der Stadtrat auch, dass der Verwaltungsrat eine Versicherung wählt, die trotz mittelfristig tieferen Sparbeiträgen immer noch über einen soliden Deckungsgrad verfügt und finanziell mindestens mit der BVK mithalten kann.

Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates.



ANTRAG DES STADTRATES
VOM 8. SITZUNGSDATUM

GESCH.-NR.-SR 2016-1926
BESCHLUSS-NR. SR
GESCH.-NR. GGR

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 13.06.2016
